

Gemeinde Ritzing

Bezirk Oberpullendorf, Bgld. 7323 RITZING, Lange-Zeile 21 Tel: 02619/67312-0 Fax. 02619/67312-4 e-mail: post@ritzing.bgld.gv.at www.ritzing.at



Ritzing, 12. Oktober 2005

Zahl:

122/7-1997

Betreff:

SCHÄRF Gertrude

Zubau an das bestehende Einfamilienhaus,

in 7323 Ritzing, Lange-Zeile 79; (ehemaliger Baube-

willigungswerber BREZINA Theresia)

Benützungsfreigabe

An Frau SCHÄRF Gertrude

Lange-Zeile 79 7323 RITZING

BESCHEID

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen gemäß § 27 in Verbindung mit § 30 Abs.1 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl.Nr: 10/1998 i.d.g.F., die

Benützungsfreigabe

für den mit Baubewilligung vom 10. März 1998, Zahl: 122/5-1997, baubehördlich bewilligten Zubau an das bestehende Einfamilienhauses, auf dem Grundstück in 7323 Ritzing, Lange-Zeile 79, Grundstück Nr.: 276/17, EZ 1333, KG. Ritzing.

Gemäß TP.B.I.15a) Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl.Nr: 4/2002, ist für die Erteilung einer Benützungsfreigabe eine Gemeindeverwaltungsabgabe in Höhe von € 18,20 zu entrichten.

Die Gemeindeverwaltungsabgabe ist binnen 2 Wochen ab Rechtskraft mit beiliegendem Erlagschein an die Gemeinde Ritzing zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der vorliegenden Fertigstellungsanzeige und des Schlussüberprüfungsprotokolls war zufolge § 27 des Bgld. BauG. die Benützungsfreigabe zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Gemeinde Ritzing Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung ist mit € 13,-- zu vergebühren.

Der Bürgermeister:

(Ing. H. GMEINER)